



<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>		
54-1011	10.07.2023		
<b>Abteilung/Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Sachgebiet 12	Frau Berchtold-Mayr		
<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	26.07.2023	öffentlich	Entscheidung
<b>Betreff</b>			
<b>Wahl der Vertrauenspersonen zur Schöffenwahl</b>			
<b>Anlagen:</b>			
Schöffenbekanntmachung 2022			
Wahlergebnis_Vertrauenspersonen_Schoeffenwahl_20180323			

**Vorschlag zum Beschluss:**

Zu Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Garmisch-Partenkirchen werden auf Vorschlag der Fraktionen des Kreistages folgende Personen gewählt:

<b>Wahlvorschläge</b>		
1.	Neuner Johann	(CSU)
2.	Wohlketzetter Martin	(SPD)
3.	Jones-Gilch Veronika	(Bündnis 90/Die Grünen)
4.	Buchwieser Heinrich	(Bündnis 90/Die Grünen)
5.	Grasegger Albert	Bayernpartei)
6.	Walther Rolf	(Die Linke)
7.	Gastl Alosia	(FWL)

### I. Grund (Anlass) der Behandlung

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Strafrichter entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, § 28 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Alle 5 Jahre sind die Schöffen am Amtsgericht neu zu besetzen.

### II. Sach- und Rechtslage

Nach § 40 GVG tritt jedes fünfte Jahr ein Wahlausschuss zusammen, dem der Richter beim Amtsgericht als Vorsitzender, der Landrat oder der von ihm beauftragte Mitarbeiter als Verwaltungsbeamter sowie **sieben Vertrauenspersonen** als Beisitzer angehören.

Im Vollzug der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffenbekanntmachung) vom 27. Oktober 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 672) hat der Kreistag die Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffen zu wählen und dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen zu benennen.

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks **vom Kreistag (nicht Kreisausschuss) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl in geheimer Abstimmung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.**

Für die Wahl durch den Kreistag sind die Bestimmungen des Art. 45 Abs. 3 und 4 Landkreisordnung (LKrO) i. V. m. § 23 Abs. 2 und 3 GeschO KT maßgebend.

Die Parteien und Wählergruppen werden um Vorschläge gebeten bzw. haben bereits folgende Vorschläge unterbreitet:

Wahlvorschläge		
1.	Neuner Johann	(CSU)
2.	Wohlketzter Martin	(SPD)
3.	Jones-Gilch Veronika	(Bündnis 90/Die Grünen)

4.	Buchwieser Heinrich	(Bündnis 90/Die Grünen)
5.	Grasegger Albert	Bayernpartei)
6.	Walther Rolf	(Die Linke)
7.	Gastl Alosia	(FWL)

### III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Beschlussfassung durch den **Kreistag**.

| Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) € keine	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			